-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.11.1999

3. Instanz

Datum	19.09.2000

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. November 1999 aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 29. Juni 1999 zurÃ¼ckgewiesen. Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die notwendigen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beklagte der KlÃ¤gerin den Nachteilsausgleich "aG" entziehen durfte.

Zuletzt stellte der Beklagte den Grad der Behinderung (GdB) der KlÃ¤gerin im Jahr 1986 mit 40 fest. Nach einem im Februar 1991 erlittenen Arbeitsunfall, bei dem sich die KlÃ¤gerin das linke Bein verletzte, beantragte sie im November 1991 die Neufeststellung des GdB. Nach Einholung eines Befundberichts und Beiziehung weiterer medizinischer Unterlagen, stellte der Beklagte mit "Vorbehaltsbescheid" vom 10. Juli 1992 einen Gesamt-GdB von 80 fest und erkannte der KlÃ¤gerin

auÃerdem die Merkzeichen "B" (Erforderlichkeit einer stÃ¤ndigen Begleitung), "G" (erhebliche Gehbehinderung) und "aG" (auÃergewÃ¶hnliche Gehbehinderung) zu. Die Ermittlungen der Berufsgenossenschaft (BG) wegen des Arbeitsunfalls vom Februar 1991 waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und daher noch nicht berÃ¼cksichtigt worden. Nach AbschluÃ dieser Ermittlungen bezeichnete der Beklagte mit Bescheid vom 22. Mai 1995 die Behinderung neu, verminderte den Gesamt-GdB auf 60 und belieÃ der KlÃ¤gerin lediglich das Merkzeichen "G". Nach erfolglosem Widerspruch erhob die KlÃ¤gerin Klage.

WÃ¤hrend des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) erging am 3. Mai 1999 ein Bescheid, durch den eine weitere GesundheitsstÃ¶rung mit einem GdB von 10 und das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r den Nachteilsausgleich "B" festgestellt wurden.

Das SG hat der Klage insoweit stattgegeben als der Beklagte den Nachteilsausgleich "aG" entzogen hat. Soweit der GdB streitig war, hat die KlÃ¤gerin die Klage zurÃ¼ckgenommen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 22. Mai 1995 idF des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1996 und des Abhilfebescheides vom 3. Mai 1999 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die KlÃ¤gerin sei seit ErlaÃ des Bescheides vom 22. Mai 1995 nicht mehr auÃergewÃ¶hnlich gehbehindert. Die angefochtenen Bescheide seien entgegen der Auffassung des SG nicht deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte den Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r verletzt habe. Die KlÃ¤gerin habe im Hinblick auf den "Vorbehaltsbescheid" zur Entziehung des Nachteilsausgleichs "aG" nicht angehÃ¶rt werden mÃ¼ssen, denn sie sei bereits in dem Vorbehaltsbescheid darauf hingewiesen worden, daÃ sich eine Ãnderung der rechtlichen Bewertung auch bezÃ¼glich des Nachteilsausgleichs "aG" aufgrund der ihr bekannten Feststellungen der BG ergeben kÃ¶nne. Die Feststellung der Arbeitsunfallfolgen und der HÃ¶he der MdE durch die BG hÃ¤tten den Beklagten gebunden. Wenngleich dies nach Â§ 4 Abs 4 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) nicht fÃ¼r das Verfahren der Zuerkennung von Nachteilsausgleichen gelte, sei hier auch die Entscheidung Ã¼ber die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" nach dem eindeutigen Bescheidtext unter Vorbehalt erfolgt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung des Â§ 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) und legt dar, der Beklagte sei gehalten gewesen, sie vor ErlaÃ des Bescheides vom 22. Mai 1995 anzuhÃ¶ren. Denn sie habe sich nicht zu den entscheidungserheblichen Fragen Ã¤uÃern kÃ¶nnen. Der Beklagte habe seiner Entscheidung Ã¼ber den Entzug des Nachteilsausgleichs "aG" Tatsachen aus einem gÃ¤nzlich anderen Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt. In dem Bescheid vom 22. Mai 1995 sei nur angegeben "Arbeitsunfallfolgen linkes Bein". Dies betreffe nur einen Teilbereich fÃ¼r die Feststellung des GdB, nicht aber die fÃ¼r die Revisionsentscheidung wesentlichen Tatsachen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. November 1999

aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 29. Juni 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision hat Erfolg. Der Beklagte durfte der KlÃ¤gerin den Nachteilsausgleich "aG" nicht entziehen. Die angefochtenen Bescheide waren, soweit sie den Nachteilsausgleich "aG" betreffen, wegen eines Mangels des Verwaltungsverfahrens aufzuheben.

1. Nach Â§ 42 SÃ¤tze 1 und 2 SGB X kann derjenige, demgegenÃ¼ber ein Verwaltungsakt erlassen worden ist, der in seine Rechte eingreift, dessen Aufhebung beanspruchen, sofern die nach Â§ 24 SGB X erforderliche AnhÃ¶rung unterblieben und auch bis zum AbschluÃ des Vorverfahrens (Â§Â§ 78 ff SGG) nicht nachgeholt worden ist. Der Beklagte hat durch den Bescheid vom 22. Mai 1995 in die Rechte der KlÃ¤gerin eingegriffen, indem er ihr den mit bestandskrÃ¤ftig gewordenen Bescheid vom 10. Juli 1992 zuerkannten Nachteilsausgleich "aG" entzogen und den ebenfalls zuerkannten GdB herabgesetzt hat. In die Rechte eines Beteiligten wird bereits dann eingegriffen, wenn die Verwaltungsentscheidung den Rechtskreis des Betroffenen beeintrÃ¤chtigt (vgl die BegrÃ¼ndung zur VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 24 SGB X â Â§ 34 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) â in BT-Drucks 7/868 zu Â§ 34). Das ist hier der Fall. Nach Zuerkennung des Merkzeichens "aG" konnte die KlÃ¤gerin dieses in den Schwerbehindertenausweis eintragen lassen (Â§ 3 Ausweisverordnung zum SchwbG) und die damit verbundenen VergÃ¼nstigungen steuerlicher und verkehrsrechtlicher Art, zB die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und Ausnahmen von Park- und Halteverbotvorschriften (vgl nÃ¤her BÃ¼rck, ZfS 1998, 97, 102 ff) in Anspruch nehmen.

Der Annahme, daÃ der Beklagte in die Rechte der KlÃ¤gerin eingegriffen hat, steht nicht entgegen, daÃ ihr der Nachteilsausgleich lediglich mit einem Vorbehaltsbescheid nach Â§ 22 Abs 4 des Gesetzes Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV) iVm Â§ 4 SchwbG gewÃ¤hrt worden ist und sich dieser Bescheid mit ErlaÃ des Bescheides vom 22. Mai 1995 erledigt hat (Â§ 39 Abs 2 SGB X, vgl Senatsurteil vom 16. Juni 1999 â B 9 V 4/99 R, unverÃ¶ffentlicht sowie BSGE 67, 104, 109 f = SozR 3-1300 Â§ 32 Nr 2 und BSG SozR 3-1300 Â§ 32 Nr 4). Vorbehaltsbescheide nach Â§ 22 Abs 4 VfG-KOV schaffen als vorlÃ¤ufige Verwaltungsakte zwar nur fÃ¼r einen begrenzten Zeitraum Rechtssicherheit und Rechtswirkungen zwischen den Beteiligten, und der Berechtigte kann auf ihre Regelung nur bis zum ErlaÃ des abschlieÃenden Bescheides vertrauen. Auch ihre Bindungswirkung (Â§ 77 SGG) ist von vornherein

auf den Zeitraum bis zum ErlaÃ des endgÃ¼ltigen Bescheides begrenzt. Gleichwohl muÃ die durch den Vorbehaltsbescheid geschaffene Rechtsposition als ein "eingriffsfÃ¤higes" Recht angesehen werden. Denn nach der Rechtsprechung sind iS von Â§ 24 SGB X selbst vorlÃ¤ufige, noch nicht voll verfestigte Positionen, die zB auf einem noch nicht unanfechtbar gewordenen Bescheid beruhen, eingriffsfÃ¤hige Rechte (vgl BSG SozR 1200 Â§ 34 Nr 8 S 38). Ferner ist anerkannt, daÃ Bescheide, die eine vorlÃ¤ufige Rente entziehen und zugleich die GewÃ¤hrung einer Dauerrente ablehnen, oder sie niedriger als die vorlÃ¤ufige Rente festsetzen, in Rechte des Versicherten eingreifen (vgl BSG SozR 1200 Â§ 34 Nrn 3, 4, 6, 9, 12). FÃ¼r den Eingriff in den Rechtskreis des Betroffenen ist nicht entscheidend, auf welche Weise die gewÃ¤hrte Rechtsposition untergeht. MaÃgeblich ist allein, daÃ durch einen neuen Bescheid die gleiche Rechtsfolge eintritt, wie wenn der Beklagte gewÃ¤hrte Rechte durch ausdrÃ¼cklichen Entziehungsbescheid aberkennt.

2. Der Beklagte hÃ¤tte der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs 1 SGB X Gelegenheit geben mÃ¼ssen, sich zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern. Die Vorschrift dient der Wahrung und Betonung des rechtlichen GehÃ¶rs und soll Beteiligte nicht nur vor Ãberraschungsentscheidungen und vor vorschnellen Eingriffen schÃ¼tzen, sondern vor allem auch das VertrauensverhÃ¤ltnis zwischen BÃ¼rgern und BehÃ¶rden stÃ¤rken (vgl hierzu die Senatsurteile vom 25. MÃ¤rz 1999 â B 9 SB 14/97 R = SozR 3-1300 Â§ 24 Nr 14 und vom 28. April 1999 â B 9 SB 5/98 R = SozR 3-1300 Â§ 24 Nr 15 mwN sowie BSGE 69, 247 ff = SozR 3-1300 Â§ 24 Nr 4). AuÃerdem soll die Verwaltung vor ErlaÃ des Verwaltungsaktes anhand der Stellungnahme des Betroffenen prÃ¼fen kÃ¶nnen, ob Veranlassung besteht, von dem Verwaltungsakt abzusehen oder ihn erst nach weiteren Ermittlungen, in anderer Form oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zu erlassen (vgl Senatsurteil vom 28. April 1999 â B 9 SB 5/98 R aaO). Der Betroffene kann sich jedoch nur sachgemÃ¤Ã Ã¤uÃern, wenn ihm die fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen von der BehÃ¶rde unterbreitet werden (vgl hierzu BSGE 69, 247, 251 f sowie Senatsurteil vom 28. April 1999 â B 9 SB 5/98 R aaO).

Entgegen der Auffassung des LSG durfte der Beklagte nicht von der AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin absehen. Bei den entscheidungserheblichen Tatsachen, zu denen die KlÃ¤gerin sich hÃ¤tte Ã¤uÃern kÃ¶nnen, handelte es sich nicht um solche, die in gleicher oder Ã¤hnlicher Weise bereits im berufsgenossenschaftlichen Verfahren der KlÃ¤gerin aufgetreten sind oder hÃ¤tten auftreten kÃ¶nnen. Dies gilt nicht nur fÃ¼r die Feststellung und Herabsetzung des GdB, sondern vor allem bezÃ¼glich des allein noch zu beurteilenden Entzugs des Nachteilsausgleichs "aG". Die tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Voraussetzungen im Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII (Â§Â§ 8, 56 Abs 1 und 2)) zur Bestimmung der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente sind andere als zur Feststellung des GdB nach Â§Â§ 3, 4 SchwbG. Dies gilt insbesondere, wenn â wie hier â der GdB unter BerÃ¼cksichtigung verschiedener FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen gebildet werden muÃ.

Die Zuerkennung oder Entziehung des Nachteilsausgleichs "aG" ist im

Unfallversicherungsrecht nicht geregelt. Diese Entscheidung wird auch nicht durch die nach unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu treffende Feststellung der MdE prÃ¤judiziert. Dem steht Â§ 4 Abs 2 SchwbG nicht entgegen. Zwar hat die Versorgungsverwaltung davon abzusehen, eigene Ermittlungen durchzufÃ¼hren, wenn bereits ein anderer LeistungstrÃ¤ger eine GesundheitsstÃ¶rung oder Behinderung und den Grad der durch sie hervorgerufenen MdE in einem Rentenbescheid oder einer sonstigen Verwaltungsentscheidung festgestellt hat. Dies gilt auch im VerhÃ¤ltnis zwischen einer BG als TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung und einem VersorgungstrÃ¤ger, obwohl die MaÃstÃ¤be zur Bestimmung der MdE bzw des GdB teilweise voneinander abweichen (vgl Â§ 30 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz, Â§ 3 Abs 3 SchwbG sowie Cramer, SchwbG-Komm, 5. Aufl 1998, Â§ 4 RdNr 11). FÃ¼r die Feststellung des Gesamt-GdB war der unfallbedingte Beinschaden der KlÃ¤gerin nur eine EinsatzgrÃ¶Ãe (vgl zur Bildung des Gesamt-GdB BSG SozR 3-3870 Â§ 4 Nr 19). Im Ã¼brigen bot die Kenntnis von den fÃ¼r die Bewertung der MdE im berufsgenossenschaftlichen Verfahren maÃgeblichen UmstÃ¤nden keine ausreichende Basis, sich zur beabsichtigten Entziehung des Nachteilsausgleichs "aG" sachgerecht zu Ã¤uÃern. Ob einem Schwerbehinderten der Nachteilsausgleich "aG" zusteht, richtet sich nach Â§ 6 Abs 1 Nr 14 StraÃenverkehrsgesetz iVm Â§ 11 II 1 der zu Â§ 46 StraÃenverkehrsordnung ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 22. Juli 1976 (BAnz 1976 Nr 142 S 3) iVm den jeweils geltenden AHP (vgl AHP 1996 Nr 27 (4); vgl dazu BSG SozR 3-3870 Â§ 4 Nrn 22 und 23). Der Nachteilsausgleichs "aG" ist anzuerkennen, wenn die Fortbewegung auf das schwerste durch die Behinderung beim Gehen eingeschrÃ¤nkt ist und die Auswirkungen der GehstÃ¶rungen funktional im Hinblick auf die Fortbewegung denen der in den Verwaltungsverfahren genannten Vergleichsgruppen entsprechen (ua Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd auÃer Stande sind, ein Kunstbein zu tragen â¦). FÃ¼r die unfallversicherungsrechtliche MdE-Bewertung und die Entscheidung Ã¼ber das Merkzeichen "aG" sind somit unterschiedliche Kriterien von Bedeutung.

Die Verletzung der AnhÃ¶rungspflicht durch den Beklagten ist nicht nach Â§ 41 Abs 1 Nr 3 SGB X als geheilt anzusehen. Davon kÃ¶nnte nur dann die Rede sein, wenn entweder der Bescheid vom 22. Mai 1995 ausreichende Hinweise zur Sach- und Rechtslage der Entziehung des Merkzeichens "aG" enthalten oder aber der Beklagte die KlÃ¤gerin auf andere Weise Ã¼ber die rechtserheblichen UmstÃ¤nde informiert hÃ¤tte. Das war jedoch nicht der Fall. Der Bescheid vom 22. Mai 1995 enthÃ¤lt nur den Hinweis, daÃ bei der Bildung des Gesamt-GdB die "Arbeitsunfallfolgen linkes Bein" zu berÃ¼cksichtigen seien. Zur Entziehung des Merkmals "aG" fehlt jedoch jede BegrÃ¼ndung.

Der Senat konnte offenlassen, ob die Versorgungsverwaltung den Vorbehaltsbescheid â so wie geschehen â erlassen durfte. Selbst wenn dies nicht zulÃ¤ssig gewesen sein sollte, stellt der mit seinem ErlaÃ bindend gewordene Bescheid gleichwohl eine ausreichende Basis fÃ¼r die BegrÃ¼ndung von Rechten dar, in die erst nach ordnungsgemÃ¤Ãer AnhÃ¶rung des Betroffenen eingegriffen werden durfte. Insoweit unterscheidet sich ein rechtswidriger Vorbehaltsbescheid nicht von einem sonstigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt, der im Widerspruch

zu einer Rechtsvorschrift erlassen worden ist. Beide kÃ¶nnen, weil ihre RÃ¼cknahme in Rechte des BegÃ¼nstigten eingreift, nur nach AnhÃ¶rung des Betroffenen aufgehoben werden (vgl dazu BSG SozR 1300 Â§ 45 Nr 12; BSGE 81, 156, 158 = SozR 3-1300 Â§ 45 Nr 37).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024